



## BDSG (neu)

### Teil 2 - Kapitel 3 - Pflichten der Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter

#### § 38 - Datenschutzbeauftragte nichtöffentlicher Stellen

- (1) Ergänzend zu [Artikel 37](#) Absatz 1 Buchstabe b und c der Verordnung (EU) 2016/679 benennen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten, soweit sie in der Regel mindestens **zehn**~~20~~ Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen. Nehmen der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter Verarbeitungen vor, die einer **Datenschutz-Folgenabschätzung** nach [Artikel 35](#) der Verordnung (EU) 2016/679 unterliegen, oder verarbeiten sie personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zweck der **Übermittlung**, der **anonymisierten Übermittlung** oder für Zwecke der **Markt- oder Meinungsforschung**, haben sie **unabhängig von der Anzahl** der mit der Verarbeitung beschäftigten Personen eine Datenschutzbeauftragte oder einen Datenschutzbeauftragten zu benennen.
- (2) [§ 6](#) Absatz 4, 5 Satz 2 und Absatz 6 finden Anwendung, [§ 6](#) Absatz 4 jedoch nur, wenn die Benennung einer oder eines Datenschutzbeauftragten verpflichtend ist.

---

#### Passende Artikel der DSGVO

[Artikel 37 - Benennung eines Datenschutzbeauftragten](#)

---

[← § 37 BDSG](#) [↑ BDSG-Gesamtliste](#) [§ 39 BDSG →](#)

Nutzungshinweis: Auf dieses vorliegende Schulungs- oder Beratungsdokument (ggf.) erlangt der Mandant vertragsgemäß ein nicht ausschließliches, dauerhaftes, unbeschränktes, unwiderrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Eine hierüber hinausgehende, nicht zuvor durch **datenschutz-maximum** bewilligte Nutzung ist verboten und wird urheberrechtlich verfolgt.